

demien und der weltweiten Christenheit nach den beiden Weltkriegen.

Mit Hans-Ruedi Weber hat diese Pionierin einen besonders befähigten Biographen gefunden, ihr durchaus gleichrangig – auch in der soliden Dreisprachigkeit. Das Buch ist außerdem in einer ausführlicher dokumentierten französischen Ausgabe erschienen: *La passion de vivre (Les Bergers et Mages/Oberlin, Paris/Strasbourg 1995)*. Der reformierte Schweizer Pfarrer war als Professor an der Hochschule für ökumenische Studien in Bossey ihr Kollege und 1971 bis 1988 Direktor für Bibelstudien beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf. Weber, der inzwischen im Ruhestand lebt, war in der glücklichen Lage, noch zahlreiche Augen- und Ohrenzeugen zu befragen.

Walter Müller-Römheld

Hans-Gernot Jung, Rechenschaft der Hoffnung. Gesammelte Beiträge zur öffentlichen Verantwortung der Kirche. N.G. Elwert Verlag, Marburg 1993. 301 Seiten. Ln. DM 39,-.

Als der Autor der hier vorgelegten Aufsätze und Vorträge, Berichte und Predigten im November 1991 jäh abgerufen wurde, war das ein herber Verlust nicht nur für die Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck, der er als Studentenfarrer in Marburg, als Akademiedirektor in Hofgeismar, als Mitglied der Kirchenleitung und von 1978 an als Bischof gedient hatte. Eine lange Reihe kirchlicher, zwischenkirchlicher und ökumenischer Institutionen in Deutschland und Europa, darunter der Rat der EKD, die KEK und am konziliaren Prozeß beteiligte Gremien wie die ACK, verloren in Hans-Gernot Jung einen Theologen, Pädagogen und Seelsorger mit der seltenen Begabung, kompli-

zierte theologische Fachdiskussionen oder gesellschaftsdiakonische Kontroversen auf den springenden Punkt zu bringen. Dadurch wußten sich sehr unterschiedliche Positionen angenommen, und statt eines Machtspruchs wurde Kirchenleitung als sinnvolles Partizipieren und Entscheiden möglich. Die lebendige Stimme, die das vermochte, ist unter uns verklungen. Um so dankenswerter ist, daß die geistlich-theologischen Grundlagen, auf denen diese Gabe an die Kirche Jesu Christi beruhte, und die Denkwege, die dabei beschritten wurden, als schriftliche Hinterlassenschaft erhalten geblieben sind und sorgsam ediert für einen erweiterten Kreis zugänglich werden.

Betrachten wir die beigegebene Bibliographie mit 232 Nummern, war eine Auswahl unerläßlich. Sie orientiert sich – so die Verantwortlichen – am „Gesichtspunkt der Aktualität und Zukunftsträchtigkeit“ des in eine bestimmte Situation hinein Gesagten. Dabei fällt auf, daß eigentlich nur die Anfangsjahre 1963–1967 und dann die Zeit von 1979–1991 berücksichtigt sind. Eine Begründung dafür fehlt. Insbesondere bei Teil I mit „Aufsätzen und Vorträgen“ läßt sich aber unschwer erkennen, daß ein Brückenschlag von den Anfängen bis zur reifen Endgestalt des christlichen Zeugnisses erkennbar werden soll. Dieses Zeugnis hat zwei sich durchhaltende Brennpunkte: das Bekenntnis als Gabe und Auftrag der Kirche zur Geltung zu bringen und durch die Weise, wie die Kirche ihre Verantwortung der Öffentlichkeit gegenüber übt, die allen Menschen geltende Heilsabsicht Gottes erfahrbar zu machen. Verbunden sind beide Brennpunkte durch die Verkündigung (von den zwölf Predigten richtet sich die Mehrheit gleichzeitig an eine zum Gottesdienst versammelte Gemeinde wie an eine

anonyme Hörerschaft in den Medien) und durch ein Bekenntnisverständnis, für das das NT, Barmen und Denkansätze beim späteren Paul Tillich charakteristisch sind. Verglichen mit der Engführung, die sich durch orthodoxe Einwirkung beim F/O-Studienprojekt zum Apostolischen Glauben im Verständnis des Bekenntens der Kirche ergeben hat, ist es eine wahre Wohltat nachzuvollziehen, wie hier die Ausrichtung am Bekenntnis gerade zur Grundlage einer recht verstandenen Freiheit des Christenmenschen wird; aber auch wie sich von da aus die Verpflichtung zum Konsens und zur Einheit der Kirche sowie Widerstand gegenüber Dogmatismus und Ideologie einstellen.

Glanzstücke der Sammlung sind neben den Synoden-Berichten (u.a. S. 203–212 zur Weltversammlung des ÖRK in Seoul) die Vorträge zu „Amt und Autorität in der evang. Kirche“ (S. 39–50) und die Warren-Lectures 1990 des ehemaligen ökumenischen Stipendiaten an „seiner“ Universität in Dubuque/Iowa unmittelbar nach der Wende von 1989/90 („Die Kirchen und die Mauer. Theologische Aspekte zur deutschen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg“, S. 79–125).

Wem es wichtig ist, daß es in der Kirche zukunftsweisendes Gedächtnis gibt, der sollte hier unbedingt zugreifen.

Vo.

KIRCHE UND GESELLSCHAFT

Richard Puza, Abraham Peter Kustermann (Hg.), Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich. Universitätsverlag, Fribourg 1993. 196 Seiten. Br. DM 39,-.

Unter diesem Thema stand ein kirchenrechtliches Kolloquium im Dezem-

ber 1991, das von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholischen Universität Tübingen veranstaltet wurde. Die Tagungsbeiträge sind in der Reihe der „Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat“ von *Richard Puza* und *Abraham Peter Kustermann* 1993 veröffentlicht worden.

Der Titel legt nahe, daß die Tagung sich mit einer vergleichenden Darstellung der nationalstaatlichen Religionsysteme in Europa beschäftigte. Die Herausgeber unterstreichen aber bereits im Vorwort, daß die Darstellung der Gemeinsamkeiten und der erheblichen Unterschiede im nationalen Religionsrecht nur einen Teil des Anliegens darstellt; es soll auch darum gehen, eine Beziehung des staatlichen Religionsrechts zum europäischen Gemeinschaftsrecht herzustellen und mögliche Auswirkungen des Europarechts auf das Staatskirchenrecht zu untersuchen.

Der Zeitpunkt des Kolloquiums war bewußt auf die fast zeitgleich erfolgte Verhandlung des Vertrages über die Europäische Union in Maastricht und die bevorstehende Vollendung des Binnenmarktes ausgerichtet und beschränkt die Darstellung der Staatskirchensysteme auf die damals noch zwölf Mitgliedstaaten. Damit ist ein weiter Bogen von vergleichendem Religionsrecht bis zu hochaktuellen Fragen des Europarechts gespannt, der notwendigerweise eine Beschränkung auf nur einige Aspekte mit sich bringt.

Die ausführlichen Schilderungen der Fallbeispiele nationalstaatlichen Staatskirchenrechts wurden aus Gründen der Typologie auf Frankreich (*Francis Messner*), Italien (*Richard Puza*), die Niederlande (*Knut Wulf*) und Deutschland (*Heiner Marré*) beschränkt. Die staatskirchlichen Systeme in Dänemark,